

**KONSOLIDIERTER
CORPORATE
GOVERNANCE
BERICHT**

**DER CLEEN ENERGY AG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023
VOM 1.1.2023 BIS 31.12.2023**

1 BEKENNTNIS ZUM ÖSTERREICHISCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX (ÖCGK)

Der Österreichische Corporate Governance Kodex („ÖCGK“) stellt österreichischen Aktiengesellschaften einen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung. Der Kodex verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen und soll dazu beitragen, ein hohes Maß an Transparenz für alle Stakeholder des Unternehmens zu erreichen.

Grundlage des Kodex sind die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechtes, die EU-Empfehlungen zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Vergütung von Direktoren sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance. Der Kodex wurde seit dem Jahr 2002 mehrfach überarbeitet. Der vorliegende Corporate Governance Bericht basiert auf dem Corporate Governance Kodex in der Fassung Jänner 2023. Der Kodex ist unter <https://www.corporate-governance.at> öffentlich zugänglich.

Der Corporate Governance Bericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 ist auf der Homepage der Gesellschaft (<https://cleen-energy.com>) unter der Rubrik Unternehmen → Investoren → Corporate Governance → Corporate Governance-Bericht 2023 öffentlich zugänglich.

Die CLEEN Energy AG bekennt sich uneingeschränkt zum Österreichischen Corporate Governance Kodex in der geltenden Fassung. Dieses Bekenntnis ist eine freiwillige Selbstverpflichtung der CLEEN Energy AG mit dem Ziel, das Vertrauen der Aktionäre zu stärken und die hohen unternehmensinternen Rechts-, Verhaltens- und Ethikstandards der CLEEN Energy AG kontinuierlich zu optimieren.

Aufgrund dieses Bekenntnisses hat die CLEEN Energy AG nicht nur den gesetzlichen Anforderungen („L- Regeln“) zu genügen, sondern ist auch zur Begründung der allenfalls gegebenen Nichteinhaltung von C-Regeln („Comply or Explain“-Regeln) – das sind Regeln, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen – verpflichtet.

Im Sinne der Systematik des ÖCGK erklärt die CLEEN Energy AG die Abweichung von den C-Regeln des ÖCGK wie folgt:

„C-Regel 12“: Die Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen werden in der Regel mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt. In dringenden Fällen erfolgt die Einladung telefonisch, mittels Telefax oder E-Mail oder in gleichwertiger Form 48 Stunden vorher.

„C-Regel 16“: Die CLEEN Energy AG verfügt mit Florian Gietl über einen Alleinvorstand. Die Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden ist demnach unterblieben.

„C-Regel 18“: Im Hinblick auf die Unternehmensgröße und die Anzahl der Mitarbeiter ist keine eigene Stabstelle „Interne Revision“ eingerichtet und es erfolgt keine

Berichterstattung über einen Revisionsplan und wesentliche Ergebnisse im Prüfungsausschuss. Der Aufsichtsrat wird jedoch regelmäßig über die internen Kontrollmechanismen und das Risikomanagement informiert.

„C-Regel 18a“: Aufgrund der Unternehmensgröße der CLEEN Energy AG gibt es keine speziellen Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption im Unternehmen. Im Geschäftsjahr 2023 erfolgte keine gesonderte Berichterstattung zu diesem Thema an den Aufsichtsrat. Im Geschäftsjahr 2024 soll eine gesonderte Berichterstattung an den Aufsichtsrat erfolgen.

„C-Regel 27“: Die mit dem Vorstand vereinbarten variablen Vergütungsteile knüpfen nicht an nachhaltige, langfristige und mehrjährige Leistungskriterien an. Zudem wurden keine Höchstgrenzen festgelegt und auch nicht die Rückzahlbarkeit variabler Bestandteile vereinbart.

„C-Regel 28 (Absatz 1)“: Für das Aktienoptionsprogramm 2023 wurden keine messbaren, langfristigen und nachhaltigen Kriterien im Voraus festgelegt. Die CLEEN Energy AG ist ein junges Unternehmen, welches im Geschäftsjahr 2023 einen einschneidenden Sanierungs- und Restrukturierungsprozess durchlief. Angesichts der in einer solchen Phase schwankenden Auftragslage und Ausgaben ist ein Abstellen auf im Voraus festgelegte, messbare und langfristige Kriterien nicht geeignet, die Grundlage für die Zuteilung von Aktienoptionen zu bilden. Aus diesem Grund wurde dem Aufsichtsrat bei der Zuteilung von Aktienoptionen an den Vorstand ein Spielraum eingeräumt. Mittels einzelvertraglicher Vereinbarung kann und soll der Aufsichtsrat mit dem Vorstand langfristige Kriterien für die Zuteilung von Optionen festlegen. Das Aktienoptionsprogramm 2023 selbst sieht nicht vor, dass eine nachträgliche Änderung der Kriterien ausgeschlossen ist.

Das Aktienoptionsprogramm 2023 sieht keine Verpflichtung des Vorstands vor, einen angemessenen Eigenanteil an Aktien zu halten, jedoch hält der Alleinvorstand der Gesellschaft derzeit 150.000 Aktien der Gesellschaft, die er im Rahmen der Sanierung erworben hat. Der Vorstand hat somit „skin-in-the-game“, welches er zudem in einer kritischen Phase der Gesellschaft erworben hat und somit einen persönlichen Beitrag zur Sanierung leistete.

„C-Regel 36 (Absatz 3)“: Der Aufsichtsrat ist bestrebt, seine Organisation, Arbeitsweise und Effizienz ständig zu verbessern. Eine explizite Selbstevaluierung hat im Geschäftsjahr 2023 aufgrund der Größe und der mehrfachen Wechsel im Aufsichtsrat nicht stattgefunden. Der seit 5. Dezember 2023 neu zusammengestellte Aufsichtsrat beabsichtigt im Geschäftsjahr 2024 eine solche Selbstevaluierung durchzuführen.

„C-Regeln 39, 41 und 43“: Da der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2023 nur aus drei Mitgliedern bestand, wurde auf die Einrichtung eines Nominierungs- und Vergütungsausschusses oder anderer Ausschüsse (mit Ausnahme des verpflichtenden Prüfungsausschusses) verzichtet, da dies zu keiner Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit geführt hätte.

„C-Regel 64“: Aufgrund der Größe des Unternehmens und der Aktionärsstruktur wurde von der Offenlegung folgender Informationen auf der Website der Gesellschaft abgesehen: aktuelle Aktionärsstruktur, differenziert nach geographischer Herkunft und Investortyp. Die Kernaktionäre und deren Herkunft sind wurden im Jahresfinanzbericht 2023 und auf der Website der Gesellschaft offengelegt.

„C-Regel 68“: Die Gesellschaft ist im Wesentlichen im deutschsprachigen Raum tätig und die Aktionäre sind – soweit der Gesellschaft bekannt – im deutschsprachigen Raum beheimatet bzw. der deutschen Sprache mächtig. Die Berichte der Gesellschaft werden daher nur in deutscher Sprache erstellt.

„C-Regel 72“: Die Gesellschaft nennt auf ihrer Webseite keine bestimmte Ansprechperson für Investor Relations genannt, aber eine gesonderte Investor Relations E-Mail-Adresse eingerichtet, die von mehreren Personen betreut wird.

„C-Regel 74“: Aufgrund der finanziellen Unsicherheiten im letzten Quartal 2023 wurde der Unternehmenskalender erst am 15. Dezember 2023 veröffentlicht.

„C-Regel 81a“: Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat den Abschlussprüfer zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses eingeladen. Die Kommunikation zwischen dem Prüfungsausschuss und dem Abschlussprüfer fand jedoch auch außerhalb dieser Prüfungsausschusssitzung statt. Der Prüfungsausschuss wurde dabei von seinem Vorsitzenden und Finanzexperten vertreten. Der Vorstand war in diese Gespräche nicht eingebunden.

„C-Regel 83“: Der Abschlussprüfer hat die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements der Gesellschaft nicht überprüft. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass dies aufgrund der geringen Größe des Unternehmens derzeit nicht notwendig ist.

Darüber hinaus ist die CLEEN Energy AG auch darauf bedacht, nicht nur den Mindestanforderungen, sondern auch allen R-Regeln („Recommendations“) des ÖCGK zu entsprechen.

Die CLEEN Energy AG fühlt sich zu Transparenz verpflichtet. Alle relevanten Informationen werden im Jahresfinanzbericht und im Halbjahresfinanzbericht, auf der Unternehmenswebsite und im Rahmen der laufenden Pressearbeit veröffentlicht. Die Berichte werden entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln, aufgestellt. Die CLEEN Energy AG informiert ihre Aktionäre mit Ad-hoc- oder Pressemeldungen zu allen unternehmensrelevanten Themen. Auf wichtige Termine weist die Gesellschaft im Finanzkalender hin. Sämtliche Informationen werden auf der Website unter der Rubrik „Investoren“ veröffentlicht. Sie stehen damit allen Aktionären zeitgleich zur Verfügung.

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 hatte die Gesellschaft 5.928.402 Stammaktien ausgegeben.

Es existieren keine Vorzugsaktien oder Einschränkungen für die Stammaktien. Das Prinzip „one share – one vote“ kommt somit voll zum Tragen. Gemäß österreichischem

Übernahmegesetz ist sichergestellt, dass im Falle eines Übernahmeangebotes (öffentliches Pflichtangebot) jeder Aktionär den gleichen Preis für seine Aktien erhält. Die Aktionärsstruktur der CLEEN Energy AG ist im Abschnitt „Angaben zu Kapital, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Vereinbarungen“ des Jahresfinanzberichts zum 31. Dezember 2023 dargestellt.

2 ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE

Die Organe der CLEEN Energy AG setzen sich aus dem Vorstand, dem Aufsichtsrat sowie der Hauptversammlung zusammen. Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erfolgt in regelmäßigen Abständen und basiert auf einer offenen und transparenten Diskussion. Dasselbe gilt jeweils innerhalb dieser Organe für die Kommunikation zwischen den einzelnen Organmitgliedern.

2.1 Zusammensetzung des Vorstands

Während des Geschäftsjahres 2023 bestand der Vorstand der CLEEN Energy AG jeweils nur aus einem Mitglied, wobei es mit Wirkung zum 1. August 2023 zu einem Wechsel kam (C-Regel 16 des ÖCGK):

2.1.1 Derzeitiger Vorstand

Florian Gietl, geboren 1976

- Datum der Erstbestellung: 01.08.2023
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 31.07.2026
- Florian Gietl ist als Alleinvorstand für sämtliche Agenden zuständig.
- Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen Gesellschaften: keine

Florian Gietl begann seine berufliche Laufbahn 1992 im Handel, im Laufe der Jahre entwickelte sich aus der reinen Handlungsexpertise, die logische Ausweitung der Kompetenzen auf die Bereiche, Einkauf, Marketing, E-Commerce, Logistik, Produktmanagement und schlussendlich die ganzheitliche Unternehmensführung. Florian Gietl war ab 2007 ohne Unterbrechung Geschäftsführer von Konzerngesellschaften in Europas führendem Elektrohandelsunternehmen, welches er als Landesgeschäftsführer in den Ländern Österreich und Deutschland über viele Jahre erfolgreich mitgeprägt hat.

2.1.2 Ausgeschiedener Vorstand

Lukas Scherzenlehner, geboren 1990

- Datum der Erstbestellung: 18.10.2016
- Ende der Funktionsperiode: 31.07.2023
- Lukas Scherzenlehner war als Alleinvorstand für sämtliche Agenden zuständig.

- Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen Gesellschaften: keine

Lukas Scherzenlehner ist seit mehr als 10 Jahren in der Energieeffizienzbranche tätig. Lukas Scherzenlehner ist staatlich geprüfter Unternehmensberater. Er war Gründer und Geschäftsführer der SB-Optimierung OG, der SB-Bau & Handels GmbH und der SB-Immobilien & Beteiligungs GmbH und war mit diesen Gesellschaften in der Unternehmensberatung von Gewerbe- und Industriekunden mit anschließenden Umrüstungen im Bausegment, thermischen Sanierungen, dem Kauf und der Entwicklung von Zinshausobjekten und Kleinwohnungen mit anschließender Vermietung tätig. Im Dezember 2015 wurde er Gesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Rechtsvorgängerin der CLEEN Energy AG. In dieser Gesellschaft beschäftigte er sich mit der Analyse, Planung, Realisierung und dem Verkauf von Beleuchtungsanlagen im Firmengroßkundenbereich sowie der Rechte-Zertifikatvermarktung. Lukas Scherzenlehner ist seit 18. Oktober 2016 Vorstand der Gesellschaft.

2. 2 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Juni 2023 von drei auf vier Mitglieder aufgestockt. Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 5. Dezember 2023 wurde die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder erneut auf drei reduziert. Seit dem 5. Dezember 2023 besteht der Aufsichtsrat sohin aus drei Mitgliedern.

2.2.1 Derzeitige Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich seit der letzten Wahl in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 5. Dezember 2023 aus folgenden drei Mitgliedern zusammen:

Mag. Fritz Ecker, geboren 1985

- Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Jahr der Erstbestellung: 2023
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2027 beschließt

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften: keine

Dr. Robert Lager, geboren 1975

- Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und Vorsitzender des Prüfungsausschusses
- Jahr der Erstbestellung: 2023
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2027 beschließt

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften: keine

Mag. Erich Wolf, geboren 1949

- Aufsichtsratsmitglied
- Jahr der Erstbestellung: 2023
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2027 beschließt

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften: keine

2.2.2 Ausgeschiedene Mitglieder des Aufsichtsrats

Weiters waren im Geschäftsjahr 2023 noch folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft und sind durch Zurücklegung ihres Mandates ausgeschieden:

Michael Eisler, geboren 1980

- Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Jahr der Erstbestellung: 2016
- Ende der Funktionsperiode: außerordentliche Hauptversammlung vom 5. Dezember 2023

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften: keine

Mag. Harald Weiss, geboren 1974

- Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und Vorsitzender des Prüfungsausschusses
- Jahr der Erstbestellung: 2019
- Ende der Funktionsperiode: 20. November 2023

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften: keine.

DI Erwin Smole, geboren 1969

- Mitglied des Aufsichtsrats
- Jahr der Erstbestellung: 2023
- Ende der Funktionsperiode: außerordentliche Hauptversammlung vom 5. Dezember 2023

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften: keine.

2.3 Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der CLEEN Energy AG hat entsprechend § 92 Abs 4a AktG einen Prüfungsausschuss eingerichtet, der die planmäßigen Aufsichts- und Kontrollfunktionen wahrnimmt.

Der **Prüfungsausschuss der Gesellschaft** besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich seit 5. Dezember 2023 wie folgt zusammen:

- Dr. Robert Lager: Vorsitzender, Finanzexperte
- Mag. Fritz Ecker Eisler: Stellvertreter des Vorsitzenden
- Mag. Erich Wolf: Mitglied

Bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2023 auch Mag. Harald Weiss (Vorsitzender, Finanzexperte), Michael Eisler (Mitglied) und DI Erwin Smole (Mitglied) dem Prüfungsausschuss der Gesellschaft an.

Ein Vergütungs- oder Nominierungsausschuss sind im Hinblick auf die Größe des Aufsichtsrates ebenso wenig eingerichtet wie andere Ausschüsse.

2.4 Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft oder zu deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitgliedes zu beeinflussen (C-Regel 53 des ÖCGK).

Die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird anhand folgender Leitlinien definiert:

- Kriterium 1: Das Aufsichtsratsmitglied war in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstandes oder leitender Angestellter der CLEEN Energy AG oder eines ihrer Tochterunternehmen.
- Kriterium 2: Das Aufsichtsratsmitglied unterhält beziehungsweise unterhielt im letzten Jahr zur CLEEN Energy AG kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 des ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Kriterium 3: Das Aufsichtsratsmitglied war in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft.
- Kriterium 4: Das Aufsichtsratsmitglied ist nicht Vorstand in einer anderen Gesellschaft, in der ein Vorstandsmitglied der CLEEN Energy AG Aufsichtsratsmitglied ist.

- Kriterium 5: Das Aufsichtsratsmitglied gehört nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Kriterium 6: Das Aufsichtsratsmitglied ist kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Elternteil, Onkel, Tante, Geschwister, Nichte, Neffe) eines Vorstandsmitgliedes des Unternehmens oder von Personen, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Der ausgeschiedene Vorsitzende des Aufsichtsrates Michael Eisler ist seit Dezember 2022 Alleingesellschafter der Digital Heroes GmbH, welche der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2021 zwei Darlehen gewährt hat. Die Digital Heroes GmbH, an welcher Michael Eisler ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, unterhält somit ein Geschäftsverhältnis mit der Gesellschaft in bedeutendem Umfang, weshalb Michael Eisler das Unabhängigkeitskriterium 2 nicht erfüllt.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates der CLEEN Energy AG bekennen sich zu den Kriterien der Unabhängigkeit gemäß C-Regel 53 des ÖCGK und deklarieren sich als unabhängig. Somit deklarieren sich sämtliche derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates als unabhängig.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden keine gemäß § 95 Abs 5 Z 12 AktG zustimmungspflichtigen Verträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Aufsichtsrats (oder mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat) neu abgeschlossen.

Zwischen der Oberhammer Rechtsanwälte GmbH und der Gesellschaft besteht seit mehreren Jahren ein ständiges Vertragsverhältnis hinsichtlich der Erbringung von rechtsanwaltlichen Beratungsleistungen. Da Mag. Fritz Ecker auch geschäftsführender Gesellschafter der Oberhammer Rechtsanwälte GmbH ist, wurde bei seinem Eintritt in den Aufsichtsrat der Gesellschaft die Fortführung des bestehenden Vertragsverhältnis vom Aufsichtsrat ausdrücklich genehmigt. Im Rahmen dieses Mandatsverhältnisses bezog die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2023 Beratungsleistungen in Höhe von TEUR 403.

Gemäß C-Regel 54 des ÖCGK soll dem Aufsichtsrat der Gesellschaft mindestens ein unabhängiger Kapitalvertreter angehören, der nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10% ist oder dessen Interessen vertritt. Diese Anforderungen der C-Regel 54 wurden im Geschäftsjahr 2023 erfüllt. Von den im Geschäftsjahr 2023 im Aufsichtsrat vertretenen Mitglieder kann lediglich Mag. Fritz Ecker ein über die Apollon Beteiligungs GmbH mittelbar gehaltener Anteil von mehr als 10% an der Gesellschaft zugerechnet werden. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erfüllten im Geschäftsjahr 2023 die Unabhängigkeitsvorgaben der C-Regel 54 des ÖCGK.

3 ANGABEN ZUR ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

3.1 Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der CLEEN Energy AG bzw. die einzelnen Vorstandsmitglieder agierten nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstands, welche die Regeln der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsverteilung im Vorstand festlegen. Im Geschäftsjahr 2023 war jeweils nur ein Vorstandsmitglied bestellt. Es fanden dementsprechend keine Vorstandssitzungen statt.

Die Geschäftsordnung unterwirft den Vorstand bzw. die einzelnen Vorstandsmitglieder umfassenden Informations- und Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat und normiert einen Katalog von Maßnahmen und Rechtsgeschäften, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

3.2 Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2023 die ihm nach Gesetz, Satzung, ÖCGK und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben und Pflichten gewissenhaft wahrgenommen. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats sind im Sinne des ÖCGK frei und unabhängig.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden insgesamt 10 Aufsichtsratssitzungen physisch oder über Videokonferenzen und somit jeweils mindestens eine pro Quartal (C-Regel 36 des ÖCGK) abgehalten. Die Sitzungen dauerten durchschnittlich rund zwei Stunden. Weiters fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt; die Sitzung dauerte durchschnittlich rund eine Stunde.

Der Aufsichtsrat hat entsprechend den Satzungsbestimmungen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung einen Prüfungsausschuss bestellt.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten spätestens eine Woche vor jeder Sitzung die mit dem Vorsitzenden abgestimmte Tagesordnung und alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten. In dringenden Fällen kann die Einladung 48 Stunden vor der Sitzung erfolgen. Die Sitzungstermine sind nach Möglichkeit mit sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern abzustimmen. Für die ordentlichen Aufsichtsratssitzungen ist ein Jahressitzungsplan rechtzeitig vorzubereiten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die ordnungsgemäße Einladung der Aufsichtsratsmitglieder und die Anwesenheit aller von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich; jedenfalls hat die nach den jeweils gültigen

Bestimmungen des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (derzeit drei) anwesend zu sein.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft und Belange der Geschäftsführung zu verlangen. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt grundsätzlich auch der Vorstand teil, sofern nicht im Einzelfall anderes bestimmt wird. Die Mitglieder des Vorstands haben kein Stimmrecht.

In der Aufsichtsratssitzung erläutern die Mitglieder des Vorstandes umfassend den Geschäftsverlauf und die personelle und finanzielle Entwicklung des Unternehmens. Die Beratung mit dem Vorstand und der Aufsichtsratsmitglieder untereinander nimmt breiten Raum ein. Die Beschlussfassung zu Investitionen, Akquisitionen und anderen Anträgen gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes bilden einen weiteren Schwerpunkt jeder Aufsichtsratssitzung.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen. Im Geschäftsjahr 2023 bestand ein Prüfungsausschuss, der sich jeweils aus drei Aufsichtsratsmitgliedern zusammensetzte.

Der Prüfungsausschuss hat die Rechnungslegungsprozesse, die Abschlussprüfung und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems sowie des Revisionssystems überwacht. Der Abschlussprüfer hat keine sogenannten Nicht-Prüfungsleistungen erbracht. Schließlich überwachte und prüfte der Prüfungsausschuss die Unabhängigkeit und Tätigkeit des Abschlussprüfers.

Im Übrigen wird zur Arbeitsweise des Aufsichtsrats auf den Bericht des Aufsichtsrats verwiesen.

3.3 Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft, die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung, die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft allenfalls erbrachten zusätzlichen Leistungen, die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts und gegebenenfalls des Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat, die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat des Mutterunternehmens und die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats für die Wahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers).

Der Prüfungsausschuss der CLEEN Energy AG ist im Geschäftsjahr 2023 zu einer Sitzung zusammengekommen, an denen auch ein Vertreter des Wirtschaftsprüfers teilgenommen hat. In dieser Sitzung befasste sich der Prüfungsausschuss insbesondere mit dem vom

Wirtschaftsprüfer berichteten Schwächen im Internen Kontrollsystem (IKS). Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben sich auch vom Vorstand über das IKS, insbesondere betreffend der Rechnungslegung, sowie über Vorschläge für Verbesserungen der Aufbau- und Ablauforganisation berichten lassen. In den Besprechungen mit den Wirtschaftsprüfern wurden zudem deren Tätigkeit, Erkenntnisse und Anregungen behandelt.

Da der Aufsichtsrat aus nicht mehr als sechs Mitgliedern besteht, werden die Aufgaben des Vergütungs- und Nominierungsausschusses vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen (C-Regeln 41 und 43 des ÖCGK).

4 MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN, DIVERSITÄTSKONZEPT

Im Geschäftsjahr 2023 waren keine Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat oder in leitenden Stellungen der CLEEN Energy AG vertreten.

Aufgrund der Größe des Aufsichtsrats finden die Quotenregelungen von § 86 Abs 7 AktG keine Anwendung.

Die Gleichbehandlung von weiblichen und männlichen Mitarbeitern und Kandidaten sowie deren Chancengleichheit am Arbeitsplatz ist für die CLEEN Energy AG selbstverständlich. Ein spezifisches Programm zur Förderung von Frauen in diesem Zusammenhang besteht aufgrund der noch geringen Anzahl der MitarbeiterInnen jedoch nicht.

Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist derzeit die Erstellung eines Diversitätskonzeptes gemäß § 243c Abs 2 Z 3 UGB für die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht erforderlich.

5 BERICHT ÜBER DIE EXTERNE EVALUIERUNG

Gemäß C-Regel 62 hat die Gesellschaft regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, die Einhaltung der C-Regeln des Kodex durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und über das Ergebnis im Corporate Governance Bericht zu berichten. Eine solche Evaluierung über die Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK wurde für das Geschäftsjahr 2023 von der Oberhammer Rechtsanwälte GmbH durchgeführt. Die Oberhammer Rechtsanwälte GmbH bestätigte nach Durchführung der Evaluierung, dass die CLEEN Energy AG die C-Regeln des ÖCGK im Geschäftsjahr 2023 – soweit diese von der Verpflichtungserklärung der CLEEN Energy AG umfasst und auf diese anwendbar waren – eingehalten hat.

6 VERÄNDERUNGEN NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

6.1 Kapitalerhöhung Februar 2024

Mit Wirkung zum 22. Februar 2024 wurde das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 607.130 jungen Aktien im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre um EUR 607.130,-- auf EUR 6.535.532,-- erhöht.

6.2 Sonstiges

Der Gesellschaft sind ansonsten keine wesentlichen Veränderungen von hierin berichtspflichtigen Sachverhalten, die sich zwischen dem 31. Dezember 2023 und dem Zeitpunkt der Aufstellung dieses Berichts ergeben haben, bekannt. Im Übrigen wird hinsichtlich Veränderungen nach dem Abschlussstichtag auf das Kapitel „Ereignisse nach dem Bilanzstichtag“ im Anhang des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023 verwiesen.

Haag, im April 2024

Der Vorstand



Florian Gietl

CEO, Vorstand